Ideen bewegen mehr

Versicherte haben Recht auf Treppensteighilfen!

Positiver Entscheid des BSG in Kassel

www.aat-online.de

Gesetzliche Anspruchsgrundlage § 33 SGB V

Die AAT Treppensteiger s-max, c-max, s-max sella und escalino dienen dem Ausgleich einer Behinderung gemäß §33 Absatz 1 SGB V. Sie ermöglichen dem betroffenen Menschen die Erfüllung seines Grundbedürfnisses auf Schaffung eines gewissen körperlichen Freiraums. Diese Treppensteiger sind im Hilfsmittelverzeichnis gelistet und gehören somit zur Gruppe der von der Leistungspflicht umfassten Hilfsmittel.

s-max 135	HMV-Nr.	18.65.01.1024
s-max 160	HMV-Nr.	18.65.01.1016
c-max 140	HMV-Nr.	18.65.01.1023
c-max 160	HMV-Nr.	18.65.01.1019
s-max sella 135	HMV-Nr.	18.65.01.1022
s-max sella 160	HMV-Nr.	18.65.01.1025
escalino G1201	HMV-Nr.	18.65.01.1021
escalino G1202	HMV-Nr.	18.65.01.1032

s-max

c-max

s-max sella

escalino

Aktuelle Rechtsprechung zu Treppensteigern als Pflegehilfsmittel durch das BSG

Das BSG in Kassel hat am 16.07.2014 in mündlicher Verhandlung über eine Revision zu einer Treppensteigerversorgung entschieden.

Das BSG geht nunmehr davon aus, dass bei Versicherten, die nicht ebenerdig in Häusern ohne Aufzug oder Treppenhilfen leben, eine Treppensteighilfe nach § 40 Abs1 S.1 SGB XI ein Pflegehilfsmittel darstellt.

Positiv ist dieses Urteil für alle Treppensteigerversorgungen bei pflegebedürftigen Versicherten.

Zwar hat das BSG ausgeführt, dass es nach wie vor davon ausgehe, dass Treppensteiger vom Grundsatz her nicht in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen stehen würde, da das individuelle Wohnumfeld keine Rolle spiele. Dagegen kommt es im Rahmen der Pflegeversicherung durchaus auf das konkrete individuelle Wohnumfeld an, so dass die Überwindung von Treppen zum Verlassen der Wohnung eine Rolle spielt. Für den Anspruch als Pflegehilfsmittel liegen verschiedene tatbeständliche Voraussetzungen vor. Für die Treppensteiger ist entscheidend die Voraussetzung, dass hiermit eine selbständigere Lebensführung erreicht werden kann.

Als erstes Fazit kann gesagt werden, dass es Sinn macht, Treppensteiger direkt als Pflegehilfsmittel bei den Pflegekassen zu beantragen.

Um eine endgültige Bewertung treffen zu können sind die schriftlichen Gründe des Bundessozialgerichtes zu besagtem Urteil abzuwarten.

Presseinformation des BSG zum Urteil vom 16.07.2014

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über die am 16. Juli 2014 nach mündlicher Verhandlung entschiedenen Revisionen.

1) Der Senat hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Dem pflegebedürftigen Kläger (Pflegestufe III) steht der Anspruch auf Versorgung mit der elektronisch betriebenen mobilen Treppensteighilfe zu. Der Anspruch ergibt sich allerdings nicht aus § 33 SGB V, weil Mobilitätshilfen zum mittelbaren Behinderungsausgleich grundsätzlich nur dann in den Zuständigkeitsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fallen, wenn sie nicht allein wegen der konkreten Wohnsituation des Versicherten, sondern praktisch in jeder Art von Wohnung benötigt werden. In ebenerdig gelegenen Wohnungen oder Häusern mit Aufzügen oder Treppenhilfen wird eine Treppensteighilfe aber nicht benötigt.

Der Anspruch ergibt sich jedoch aus § 40 Abs 1 Satz 1 SGB XI. Für pflegebedürftige Versicherte, die dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sind, stellt eine Treppensteighilfe ein Pflegehilfsmittel dar, weil mit ihrer Hilfe eine selbstständigere Lebensführung des Pflegebedürftigen ermöglicht wird; denn um von der Wohnung nach draußen zu kommen oder von dort zurückzukehren, ist nur noch die Unterstützung durch eine Pflegeperson und nicht mehr, wie bisher, durch zwei Kräfte nötig. Die Pflegeversicherung stellt im Gegensatz zur Krankenversicherung auf einen Hilfebedarf im konkreten, individuellen Wohnumfeld ab.

Für dieses grundsätzlich in die Zuständigkeit der Pflegekasse fallende Hilfsmittel ist hier ausnahmsweise die Krankenkasse leistungspflichtig, weil nach § 40 Abs 5 Satz 1 SGB XI derjenige Leistungsträger über die Bewilligung von Hilfsmitteln mit doppelter Funktion, nämlich Behinderungsausgleich einerseits und Pflegeerleichterung bzw die Ermöglichung einer selbstständigeren Lebensführung andererseits, zu entscheiden hat, bei dem der Leistungsantrag gestellt worden ist. Das war hier die Krankenkasse.

Dieses Urteil ergänzt die Entscheidung des Senats vom 7.10.2010 - B 3 KR 13/09 R - BSGE 107, 44 = SozR 4-2500 § 33 Nr 31. Dort hat sich der Senat ausschließlich mit einem Anspruch auf Gewährung einer Treppensteighilfe gegenüber der Krankenkasse beschäftigt. Eine etwaige Leistungspflicht der Pflegekasse stand aus Rechtsgründen nicht zur Debatte.

SG Düsseldorf	- S 9 KR 1019/12 -
LSG Nordrhein-Westfalen	- L 1 KR 491/13 -
Bundessozialgericht	- B 3 KR 1/14 R -

Ablauf der Beantragung bei der Pflegekasse

1.) Die Beratung durch unsere Fachhandelspartner oder unserem Außendienst vor Ort

2.) Die Beantragung des Rezeptes beim Hausarzt

3.) Die Weitergabe des Rezeptes an den örtlichen Sanitätsfachhändler Dieser erstellt einen Kostenvoranschlag und reicht diesen mit dem Rezept bei der Pflegekasse ein

4.) Die Auslieferung des Hilfsmittels durch unseren Außendienst oder Fachhandelspartner

Um die Beantragung eines Treppensteigers als Pflegehilfsmittel zu erleichtern, halten wir ein entsprechendes Antrags-Musterschreiben über unsere Homepage als Download bereit.

Was tun bei einer Ablehnung durch die Pflegekasse?

Die Ablehnung seitens der Pflegekasse erfolgt in der Regel schriftlich. Ist dies nicht der Fall, sollte eine schriftliche Ablehnung bei der Pflegekasse eingefordert werden.

Die Widerspruchsfrist bei einer Ablehnung beträgt 4 Wochen nach Eingang beim Versicherten.

Enthält die Ablehnung keinen Hinweis zum Rechtsbehelf verlängert sich diese Frist auf 12 Monate. Der Widerspruch sollte im Idealfall schriftlich erfolgen, kann aber auch persönlich vor Ort zur Niederschrift gebracht werden.

Das Widerspruchsschreiben sollte die individuelle Lebenssituation des Antragsstellers darlegen und erläutern, warum trotz der Ablehnung ein Anspruch besteht.

Um das Verfassen eines Widerspruchs zu erleichtern bieten wir ein entsprechendes Musterschreiben zum Download auf unserer Website an.

Möglichkeit bei erneuter Ablehnung durch die Pflegekasse

Lehnt die Pflegekasse den Widerspruch erneut ab, stehen dem Versicherten zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Wechsel der Krankenkasse/Pflegekasse

›› Unter Beachtung der Kündigungsfrist (üblicherweise 3 Monate)
›› Eine gesetzliche Krankenkasse darf die Aufnahme eines neuen Mitglieds nicht verweigern

2. Klage vor dem Sozialgericht:

Der „Sozialverband Deutschland e.V.“ und der „Sozialverband VdK“ bieten gegen eine geringe Jahresgebühr Rechtsbeistand für Klagen vor dem Sozialgericht an

>> www.sovd.de
>> www.vdk.de

Grundsätzlich ist eine Klage vor dem Sozialgericht nicht mit Gebühren oder Gerichtskosten verbunden. Die Kostenübernahme für einen Rechtsbeistand sollte jedoch im Vorfeld mit einer Rechtsschutzversicherung abgeklärt werden.

Erste Instanz
Klage vor dem Sozialgericht
(ohne Anwalt möglich)

Zweite Instanz
Berufung vor dem Landessozialgericht
(ohne Anwalt möglich)

+

Dritte Instanz
Revision vor dem Bundessozialgericht
(nur mit Anwalt möglich)

Der richtige Zeitpunkt —

informieren Sie Ihre Kunden über die Chancen und Möglichkeiten

Die AAT Alber Antriebstechnik GmbH, nebst Ihren Handelsvertretungen, bietet nach wie vor kostenlose Vorführungen und Beratungen zu mobilen Treppensteigern an.

Geben Sie den Versicherten – Ihren Kunden – die Möglichkeit sich umfassend zum Thema Treppensteiger zu informieren und unterstützen Sie dies, indem Sie uns die Vorführaufträge dazu übermitteln.

Weitere Informationen finden Sie unter www.aat-online.de

AAT online

Vertretungen

bsg_beilage_d_07_2014 (1.1)

Unsere Handelsvertretungen

PLZ-Gebiet	Handelsvertretung	Telefon	Telefax	Mobil	E-Mail
0, 95-96, 974-977, 98 - 99	Axel Rose	+49.37381.82500	+49.37381.82617	+49.170.4783559	rose@aat-online.de
10-19, 39	Rüdiger Hähnel	+49.3322.231559	+49.3322.231585	+49.175.2207000	haehnel@aat-online.de
20-28, 49	Uwe Möhlenhoff	+49.421.3060573	+49.421.3060574	+49.170.9688900	moehlenhoff@aat-online.de
29-38	Jürgen Kraft	+49.561.50399934	+49.561.50399934	+49.176.32169714	kraft@aat-online.de
551-555, 6, 76,	Ronny Timm	+49.6202.9506440	+49.6202.9504482	+49.151.15231261	timm@aat-online.de
40-42, 50-53, 560-566, 57	Klaus Siegl	+49.2162.918 26 50	+49.2162.918 26 52	+49.160.5846417	siegl@aat-online.de
44-48, 58-59	Stefan Werner	+49.2827.925188	+49.2827.925189	+49.173.3737500	werner@aat-online.de
54, 556-557, 567-568	Jürgen Wingertszahn	+49.6502.980613	+49.6502.20754	+49.175.8279912	wingertszahn@aat-online.de
80-87, 90-94	Hans Blob	+49.8558.974971	+49.8558.5399816	+49.157.80333776	blob@aat-online.de
70-75, 77-79, 88-89, 970-973, 978-979	Thomas Stöck	+49.7431.500598	+49.7431.500735	+49.170.4189073	stoeck@aat-online.de

Ideen bewegen mehr

AAT Alber Antriebstechnik GmbH
Postfach 10 05 60 · D-72426 Albstadt

Tel.: +49.7431.12 95-0 · Fax: 12 95-35
info@aat-online.de · www.aat-online.de